

**Musikverein „Stadtkapelle“
Weil der Stadt e. V.**

*Satzung
vom 06. Januar 2019*

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 250195

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen.....	5
§ 7 Organe.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 1. Vorsitzender.....	7
§ 11 Jugend.....	8
§ 12 Kassenführung.....	8
§ 13 Dirigent.....	9
§ 14 Gemeinnützigkeit.....	9
§ 15 Satzungsänderungen.....	9
§ 16 Beerdigungen.....	9
§ 17 Gewinne, Zuwendungen und Vergütungen.....	10
§ 18 Auflösung des Vereins.....	10
§ 19 Datenschutz.....	11
§ 20 Schlussbestimmung.....	12
§ 21 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikverein „Stadtkapelle“ Weil der Stadt e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. und dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Weil der Stadt.
2. Diesen Zweck verfolgt er grundsätzlich durch
 - a) regelmäßige Proben,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine und
 - e) die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Minderjährige Personen können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden, wenn gleichzeitig mindestens ein gesetzlicher Vertreter Vereinsmitglied ist oder wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet. Die Anrufung hat innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Stimm- und wahlberechtigt in den Organen des Vereins sind Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Minderjährige Mitglieder sind in den Organen des Vereins nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht Jugendvertreter zu wählen, die ihre Anliegen in den Organen des Vereins vertreten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Sonderumlage zu entrichten. Die Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres beitragspflichtig. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei. Ehegatten von verstorbenen Ehrenmitgliedern können die Mitgliedschaft beitragsfrei weiterführen.
3. Die aktiven Mitglieder sind in einem Orchester zusammengeschlossen. Sie sind verpflichtet, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen und bei allen vom Vorstand bestimmten Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 6 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

1. Musiker, die 40 Jahre im Verein aktiv tätig sind, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ehemalige 1. Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Außerhalb der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. kann der Vorstand folgende Ehrungen und Auszeichnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:
 - Für 15jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Silber mit Kranz.
 - Für 25jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Gold mit Kranz.
 - Für besondere Verdienste die Verleihung der Raimund-Wolf-Medaille.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal und zwar im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt.

2. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall bis auf eine Woche abgekürzt werden. Es genügt die einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Sonderumlagen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Satzungsänderungen (§ 15) und
 - die Auflösung des Vereins (§ 18).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Sofern für die Wahl des 1. Vorsitzenden mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist jedoch in geheimer Wahl abzustimmen.
9. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in einem Protokoll zu beurkunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertr. Vorsitzenden (einer davon Vertreter der aktiven Musiker)
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendleiter
 6. dem Jugendvertreter
 7. dem Beirat, bestehend aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei aktive Musiker sein sollen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes nicht deckungsgleich sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens sechs Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Dirigent kann mit beratener Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils zu zweit außergerichtlich und gerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein zu zweit vertreten.

3. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende.

§ 11 Jugend

1. Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvertreter.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung, bestehend aus den aktiven Mitgliedern des/der Jugendorchester, findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

3. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt, wobei der Jugendvertreter das 16. Lebensjahr vollendet haben sollte.

§ 12 Kassenführung

1. Die finanziellen Angelegenheiten erledigt der Schatzmeister.

Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bestätigen.
- b) Zahlungen bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag im Einzelfall für den Verein zu leisten.
- c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Der Jugendabteilung sollten ausreichend finanzielle Mittel für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 13 Dirigent

1. Der jeweilige musikalische Leiter der Orchester leitet die Proben. Jeder Musiker hat seinen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Dem musikalischen Leiter kann ein Musikbeirat von höchstens vier aktiven Musikern für Programmgestaltungen beratend zur Seite gestellt werden. Der Musikbeirat wird von den aktiven Musikern gewählt.

Die letztendliche Entscheidung liegt jedoch beim musikalischen Leiter.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 Beerdigungen

Bei Beerdigungen von Mitgliedern des Vereins stellt der Verein auf Wunsch zum Spielen von Trauermusik eine Abordnung. Höhere Gewalt oder ungünstige Zeitlegung der Beerdigung entbinden von der Verpflichtung zum Spielen von Trauermusik.

Eine Aufwandsentschädigung für die Musiker kann vom Musikverein Stadtkapelle Weil der Stadt e. V. gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 17 Gewinne, Zuwendungen und Vergütungen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitarbeiter erhalten nur ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen vergütet.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur wirksam beschließen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist bzgl. der Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Einladung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zu diesem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks, falls dies nicht möglich ist für andere gemeinnützige Zwecke, zu verwenden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 20 Schlussbestimmung

Soweit im vorstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2019 beschlossen.

Sie tritt am 06. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Januar 2010 mit Änderungen außer Kraft.

1. Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender